

28. Juni 2007, Neue Zürcher Zeitung

Neue Verjährung bei Straftaten an Kindern

Bundesrat verabschiedet Gegenvorschlag zu Volksinitiative

Wer als Kind Opfer eines Sexual- oder Gewaltdelikts wird, soll mehr Zeit erhalten, um den Täter anzuzeigen. Der Bundesrat will den Beginn der Verjährungsfrist hinausschieben.

fon. Bern, 27. Juni

Vor gut einem Jahr hat die Vereinigung «Marche Blanche» ihre Volksinitiative für die Unverjährbarkeit «sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät» eingereicht. Als Begründung führt sie an, dass missbrauchte Kinder oft erst Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Tat in der Lage seien, über das Vorgefallene zu reden und ihren Peiniger, der häufig aus dem nahen Umfeld stamme, anzuzeigen. Diese Opfer dürften nicht wegen der Verjährung davon abgehalten werden, gegen den Täter vorzugehen. Der Bundesrat hat sich bereits vor einiger Zeit gegen die Initiative ausgesprochen. Sie sei kein wirksames Mittel, um pädophile Straftaten wirksam zu bekämpfen. Zudem werfe ihre Formulierung Schwierigkeiten auf; so sei etwa der Begriff «Kinder vor der Pubertät» unklar. Auch schiesse sie übers Ziel hinaus, müsse doch die Unverjährbarkeit den schwersten Straftaten wie Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorbehalten bleiben.

Urteil bis zum 33. Altersjahr

Der Bundesrat ist allerdings der Auffassung, dass die heutige Regelung - wonach die Verjährungsfrist bei schweren Übergriffen an Kindern mindestens so lange dauert, bis das Opfer 25 Jahre alt ist - ungenügend sei. Insofern teilt er die Stossrichtung der Initiative und will ihr Anliegen mit einem indirekten Gegenentwurf teilweise verwirklichen. Die entsprechende Gesetzesänderung hat er am Mittwoch verabschiedet.

Im Wesentlichen geht es darum, dass ein kindliches Opfer mehr Bedenkzeit erhalten soll, um über die Einreichung einer Strafanzeige zu entscheiden. Zu diesem Zweck soll die 15-jährige Verjährungsfrist für schwere Sexual- oder Gewaltdelikte an Kindern unter 16 Jahren nicht mehr mit der Tat selber zu laufen beginnen. Der Beginn soll vielmehr hinausgeschoben werden, bis das Opfer 18 Jahre alt und damit volljährig ist. Laut Bundesrat wird auf diese Weise berücksichtigt, dass der Heilungsprozess erst beginnen könne, wenn das Opfer reif genug sei, um auf körperliche und psychische Distanz zu seinem Peiniger zu gehen. Immerhin müsse es genügend früh handeln, damit das erstinstanzliche Urteil vor seinem 33. Geburtstag gefällt werde. Diese Regelung entspricht laut Bundesrat dem Stand der Gesetzgebung in Europa.

Handelt es sich beim Täter um einen Jugendlichen, soll die bisherige Regelung beibehalten werden. Danach kann das Opfer bis zu seinem 25. Altersjahr Anzeige einreichen; zudem gelten deutlich kürzere Verjährungsfristen. Der jugendliche Delinquent erhalte auf diese Weise die Möglichkeit, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, ohne auf unbestimmte Zeit die Eröffnung eines Strafverfahrens befürchten zu müssen, argumentiert der Bundesrat.

(Kein) Risiko von Justizirrtümern

In der Vernehmlassung sind die neuen Regeln überwiegend positiv aufgenommen worden. Allerdings wurde kritisiert, dass die Verjährungsbestimmungen bei Sexualdelikten an Kindern damit bereits zum vierten Mal innert 15 Jahren geändert würden, was die Rechtssicherheit beeinträchtige. Weitere Stimmen zeigten sich besorgt, dass der Aufschub des Fristenlaufs und damit die Möglichkeit, sexuelle oder gewalttätige Übergriffe zehn oder gar zwanzig Jahre nach der Tat anzuzeigen, das Risiko von Justizirrtümern erhöhen könnte. Der Bundesrat teilt diese Befürchtung nicht. Er geht davon aus, dass

die Strafjustiz auch unter dem neuen Regime eine verlässliche Beweisführung vornehmen und die Gefahr von Fehlern auf ein Minimum beschränken kann.

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter: <http://www.nzz.ch/2007/06/28/il/articleFAV6U.html>

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG